

# Reitwege-Vereinbarung <sup>Ö 5</sup>

zwischen

der Gemeinde/Grundeigentümer \_\_\_\_\_

vertreten durch: \_\_\_\_\_

und den/dem  
Reiterverein / Reitbetrieb \_\_\_\_\_

## **1. Zweck:**

Die Vereinbarung regelt:

- a) die Überplanung des im Gemeindegebietes vorhandenen Reitwegenetzes bzw. Festlegung der Reitwege
- b) die ordnungsgemäße Pflege der gemäß a) festgelegten Reitwege
- c) Instandsetzungsmaßnahmen an den unter a) genannten Reitwegen
- d) die Kennzeichnung der unter a) genannten Reitwege
- e) die Kennzeichnung der Pferde
- f) die Verpflichtung der Reiter zu ordnungsgemäßigem Verhalten
- g) die Einbindung weiterer Reiterbetriebe

## **2. Maßnahmen**

### **a) Überplanung und Festlegung des Reitwegenetzes**

Unter Federführung der Gemeinde wurde das im Gemeindegebiet vorhandene Reitwegenetz gemeinsam mit den örtlichen Reitbetrieben geplant und festgelegt. Die Ausweisung evtl. weiterer Reitwege im Gemeindegebiet obliegt der Gemeinde.

Die vorhandenen Reitwege sind in der anliegenden Gebietskarte eingezeichnet. Die Karte wird Bestandteil dieser Vereinbarung.

Alle weiteren Straßen und Wege, die gemäß StVO, LWaldG und LNaturSchG beritten werden dürfen (s. Anlage), bleiben von dieser Regelung unberührt. Eine evtl. Nichtnutzung bestimmter, lt. Gesetz bereibarere Wege beruht lediglich auf der Rechtsgrundlage dieser Vereinbarung.

Vorrangige Ziele sind:

- klare Trennung von Fuß-, Wander- und Radwegen einerseits sowie Reitwegen andererseits – sofern erforderlich und möglich –
- Entlastung einzelner, stark beanspruchter (Reit-) Wege
- Umgehung von gefährlichen Straßenabschnitten und ggfs. ungeeigneten Banketten durch Einrichtung von Alternativ-Reitwegen
- Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen/-aufwand

## **b) Pflege der Reitwege**

Die Reitvereine/Reiterbetriebe erklären durch die Unterzeichnenden ihre Bereitschaft zur Unterhaltung des Reitwegenetzes beizutragen, damit dieses möglichst ganzjährig bereitbar bleibt.

Durch Schlechtwetterperioden können Reitwege in einen nicht mehr bereitbaren Zustand geraten, den die Reiter durch besondere Sorgfalt und ggf. vorübergehenden Reitverzicht zur Vermeidung teurer Unterhaltungsmaßnahmen begegnen sollten.

Die Pflege der vereinbarten Reitwege erstreckt sich - sofern nichts anderes vereinbart wird – auf das regelmäßige Abschleppen, Glatziehen od. Eggen, ggfs. auch Fräsen der berittenen Flächen und wird nach folgendem Verfahren durchgeführt:

Verfahren:

- Unter Federführung der Gemeinde werden in einer gemeinsamen Besprechung der Vereinbarungspartner die zu pflegenden Wege bzw. Wegabschnitte auf die einzelnen Reitervereine, Reitbetriebe und die Gemeinde aufgeteilt. Hierbei wird zugleich entsprechend der Bodenbeschaffenheit und Beanspruchung des betreffenden Weges die Art und Häufigkeit der jeweiligen Pflegemaßnahme in einem Ergebnis-Protokoll festgelegt.
- Die Pflegekosten trägt jeder Vereinspartner für seinen Weg bzw. Wegabschnitt.
- Kommt ein Reiterverein bzw. Reitbetrieb der übernommenen Pflege seines Weges bzw. Wegabschnittes nicht nach, so teilt die Gemeinde/das Amt/ die Reiter-Vertreter dies dem Verein/Betrieb sowie den übrigen Vereinbarungspartnern zwecks Regelung der Angelegenheit mit. Bleibt diese Maßnahme ohne Erfolg, übernimmt die Gemeinde oder ein anderer Vereinbarungspartner nach Absprache die erforderliche Wegpflege. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der säumige Vereinbarungspartner nach Rechnungsstellung zu erstatten.

### **c) Instandsetzung der Reitwege**

Die Reitwegenutzung kann durch Forstarbeiten zeitweise eingeschränkt werden. Soweit durch Schlechtwetterperioden Reitwege in einen nicht mehr bereitbaren Zustand geraten, soll in gemeinsamer Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner für eine möglichst schnelle Abhilfe dieses Zustandes gesorgt werden, damit teure Instandsetzungsmaßnahmen größeren Umfangs tunlichst vermieden werden.

Instandsetzungsarbeiten an den vereinbarten Reitwegen, die über die übliche beschriebene Wegepflege hinausgehen, werden nach folgendem Verfahren durchgeführt:

#### Verfahren:

- Unter Federführung der Gemeinde führen die Vereinbarungspartner 1 x jährlich (jeweils im Herbst) eine gemeinsame Wegebegehung durch.
- Die erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten.
- Die festgestellten Maßnahmen sind innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung des Protokolls zu erledigen.
- Die Arbeits- und Kostenteilung wird/kann wie folgt festgelegt werden:
  - \* Die Gemeinde liefert das erforderliche Material.
  - \* Die Reitervereine/Reitbetriebe übernehmen die Arbeitsleistung einschl. der Beschaffung bzw. Zurverfügungstellung der erforderlichen Maschinen und Geräte.

### **d) Kennzeichnung der Reitwege**

Unter Federführung der Gemeinde wird die Kennzeichnung der gemäß a) vereinbarten Reitwege in Zusammenarbeit mit/ohne den Vereinbarungspartnern des Pferdesports durchgeführt.

### **e) Kennzeichnung der Pferde**

Alle Vereinbarungspartner des Pferdesports verpflichten ihre Mitglieder/Reiter, ab sofort nur noch mit den vom Pferdesportverband herausgegebenen Kennzeichen (Trensen-Kopf-Nummern) zu reiten. Das Verfahren der Ausgabe und die Registrierung der Kennzeichen regelt der Pferdesportverband SH, Eutiner Straße 27, 23795 Bad Segeberg, Tel.: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

### **f) Verpflichtung der Reiter zu ordnungsgemäßigem Verhalten**

Alle Vereinbarungspartner des Pferdesports verpflichten ihre Mitglieder/Reiter,

- nur auf den entsprechend gekennzeichneten Wegen zu reiten,
- die Straßen des Ortskerns weitestgehend zu meiden,
- die Kennzeichnung der Pferde einzuhalten.

### **g) Einbindung weiterer Reitbetriebe**

Sowohl die Gemeinde/das Amt als auch die übrigen Vereinbarungspartner bemühen sich, die weiteren im Gemeindegebiet sowie angrenzend vorhandenen Reitbetriebe über die getroffenen Reitwegeregelungen zu unterrichten und hieran zu beteiligen (z.B. Information und Berichterstattung in der Tageszeitung, Direktansprache der Reitbetriebe, Zuleitung der Vereinbarung).

Ort: \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Vereinbarungspartner

des Pferdesports: \_\_\_\_\_

der Gemeinde: \_\_\_\_\_